

**Öffentliches Kaufangebot**  
(nachfolgend das «Angebot»)

der

**Credit Suisse Group AG**

Paradeplatz 8, 8001 Zürich  
(nachfolgend «CSG»)

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der

**Neue Aargauer Bank AG**

Bahnhofstrasse 49, 5000 Aarau  
(nachfolgend «NAB»)

mit einem Nennwert von je CHF 50

---

<b>Angebotspreis:</b>	<b>CHF 1'000</b> netto in bar je Namenaktie der NAB mit einem Nennwert von CHF 50 (nachfolgend « <b>NAB Aktie</b> »).
<b>Angebotsfrist:</b>	<b>27. September 2010 bis 22. Oktober 2010</b> , 16.00 Uhr MESZ.
<b>Bedingungen:</b>	Das Angebot ist an <b>keine Bedingungen</b> geknüpft.

---

**Credit Suisse**

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien Neue Aargauer Bank AG	397 719	CH 000 397719 3	NAAN

## **Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions**

### **Allgemeine Restriktionen**

Das Angebot gemäss diesem Angebotsprospekt wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht oder Regulierung verletzen würde, oder welches/welche von der Credit Suisse Group AG eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen.

Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solche Länder oder Rechtsordnungen verteilt noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungspapieren der Neue Aargauer Bank AG durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

### **General Restriction**

The public tender offer (hereinafter the «**Offer**») described in this offer prospectus (*Angebotsprospekt*) is not being made directly or indirectly in any country or jurisdiction in which such Offer would be considered unlawful or in which it would otherwise violate any applicable law or regulation, or which would require Credit Suisse Group Ltd to amend the terms and conditions of the Offer in any way, or which would require Credit Suisse Group Ltd to make any additional filing with, or take any additional action with regards to, any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the Offer to any such countries or jurisdictions.

Documents relating to the Offer must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such country or jurisdiction. Such documents must not be used for purposes of soliciting the purchase of any securities in New Bank of Argovie Ltd from anyone in such countries or jurisdictions.

### **United States of America**

The Offer is not being made directly or indirectly in, into or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of national securities exchange of, the United States of America (hereinafter the «**U.S.**», meaning the United States of America, its territories and possessions, any state of the United States of America and the District of Columbia) and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephone or electronic transmission by way of the internet or otherwise. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer are not being and must not be distributed in nor sent to the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of New Bank of Argovie Ltd from anyone in the U.S. Credit Suisse Group Ltd is not soliciting the tender of securities of New Bank of Argovie Ltd by any holder of such securities in the U.S. Securities of New Bank of Argovie Ltd will not be accepted from holders of such securities in the U.S., including agents, fiduciaries or other intermediaries acting on a non-discretionary basis for holders giving instructions from within the U.S. Any purported acceptance of the Offer that Credit Suisse Group Ltd or its agents believe has been made in or from the U.S. will be invalidated. Credit Suisse Group Ltd reserves the absolute right to reject any and all acceptances by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

### **United Kingdom**

If this Offer is directed into the United Kingdom, then this Offer is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc.») of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to hereinafter as «**Relevant Persons**»). This offer prospectus and any other offering materials must not be acted on or relied on by persons in the United Kingdom who are not Relevant Persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

# Öffentliches Kaufangebot der Credit Suisse Group AG

Am 22. September 2010 gab die CSG vor Börseneröffnung im Rahmen einer Voranmeldung in den elektronischen Medien die Eckwerte eines Barangebots zum Erwerb sämtlicher sich im Publikum befindenden NAB Aktien bekannt.

Der vorliegende Angebotsprospekt enthält die vollständigen Bestimmungen des Angebots sowie den Bericht des Verwaltungsrats der NAB mit einer entsprechenden Empfehlung.

## A Ausgangslage, Hintergrund und Zweck des Angebots

Am 3. Oktober 1994 hat die CSG (damals mit CS Holding firmierend) den Aktionären der NAB ein öffentliches Kaufangebot unterbreitet, was der CSG erlaubt hat, ihre heutige Beteiligung an der NAB aufzubauen. Nach Abschluss des damaligen öffentlichen Kaufangebots hielt die CSG 98.75% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der NAB (gemäss dem am 24. November 1994 publizierten Endergebnis). Seit diesem Angebot hielt die CSG immer direkt sowie indirekt mehr als 98% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der NAB. Heute werden lediglich rund 1.4% der Aktien von Publikumsaktionären gehalten.

Nachdem das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (nachfolgend «**BEHG**») auf den 1. Januar 1998 in Kraft getreten war, hätte die CSG aufgrund der Schlussbestimmungen des BEHG die Möglichkeit gehabt, innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des BEHG eine Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere der NAB zu verlangen. Um die regionale Verankerung der NAB nicht nur in Bezug auf das bewirtschaftete Marktgebiet, sondern auch auf Stufe Aktionariat zu bewahren, wurde von einer entsprechenden Klage auf Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Aktien im damaligen Zeitpunkt abgesehen.

Im Nachgang zur Finanzkrise hat die CSG im Hinblick auf die «too-big-to-fail»-Thematik und die veränderte Lage im Bankensektor Massnahmen zur Vereinfachung ihrer Konzernstruktur geprüft und zum Teil bereits umgesetzt. In diesem Rahmen wurde auch das Verhältnis von der CSG zur NAB neu beurteilt. Die vorstehend beschriebene Struktur des Aktionariats der NAB schränkt die strategische Flexibilität der CSG bei der allfälligen Umsetzung organisatorischer oder struktureller Massnahmen ein. Mit dem Erwerb sämtlicher Aktien der NAB will der Verwaltungsrat der CSG die Handlungsfreiheit der Credit Suisse Gruppe gewährleisten, damit erforderliche Anpassungen zur erfolgreichen Weiterführung des Schweizer Geschäfts rasch umgesetzt werden können.

## B Das Angebot

### 1. Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Artikel 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (nachfolgend «**UEV**») vorangemeldet. Die Voranmeldung wurde am 22. September 2010 vor Börseneröffnung (SIX Swiss Exchange) in den elektronischen Medien verbreitet. Die Publikation des Angebotsinserates am 25. September 2010 in der Neuen Zürcher Zeitung und der Aargauer Zeitung auf Deutsch sowie in Le Temps auf Französisch ersetzt die Publikation der Voranmeldung in den Printmedien.

### 2. Gegenstand des Angebots

Das vorliegende, freiwillige Angebot erfolgt für alle sich im Publikum befindenden NAB Aktien. Die NAB hat keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 litera g UEV ausgegeben.

Das Angebot bezieht sich nicht auf die durch die NAB gehaltenen eigenen Aktien sowie auf die durch die CSG bereits gehaltenen NAB Aktien.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine Anzahl von maximal 37'477 NAB Aktien, die sich per 15. September 2010 wie folgt berechnet:

Anzahl der ausgegebenen NAB Aktien	2'681'024
Anzahl der durch die CSG und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (exkl. NAB) gehaltenen NAB Aktien	-2'643'420
Anzahl der durch die NAB gehaltenen eigenen Aktien	-127
<b>Maximale Anzahl der NAB Aktien, auf die sich das Angebot bezieht</b>	<b>37'477</b>

### 3. Angebotspreis

Die CSG bietet für jede Namenaktie der NAB mit einem Nennwert von CHF 50 den Betrag von CHF 1'000 netto in bar (nachfolgend der «**Angebotspreis**»).

Der Angebotspreis beinhaltet eine Prämie von 24% verglichen mit dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien in den 60 Börsentagen vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots (Volume Weighted Average Price; nachfolgend «**VWAP**»). Der VWAP, der aber aufgrund der Illiquidität der Aktie nicht aussagekräftig ist, betrug CHF 805. Weiter beinhaltet der Angebotspreis eine Prämie von 22% verglichen mit dem letzten verfügbaren Aktienschlusskurs vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots. Der Angebotspreis liegt 18% über dem Höchstpreis der in der Periode von Anfang 2006 bis zur Voranmeldung für eine NAB Aktie an der Börse bezahlt wurde.

Die Kursentwicklung der NAB Aktien an der SIX Swiss Exchange sah in den letzten Jahren wie folgt aus:

In CHF	2006	2007	2008	2009	2010
Höchstpreis	840	850	815	785	824
Tiefstpreis	732	780	750	745	755

Tägliche Schlusskurse, für das Jahr 2010 bis 21. September 2010

Schlusskurs am 21. September 2010 (letzter verfügbarer Aktienschlusskurs vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots): CHF 820

Quelle: Bloomberg

Das rechtsgültige Andienen von NAB Aktien, welche in einem Depot bei einer Schweizer Bank liegen, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos. Die allenfalls beim Andienen anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von der CSG getragen.

### 4. Angebotsfrist

Das Angebot ist vom **27. September 2010 bis 22. Oktober 2010**, 16.00 Uhr MESZ offen.

Mit Verfügung vom 23. September 2010 hat die Übernahmekommission antragsgemäss eine Ausnahme von der Einhaltung einer Karenzfrist gewährt.

### 5. Nachfrist

Nach Ablauf der Angebotsfrist läuft eine Nachfrist von zehn Börsentagen. Diese Nachfrist dauert voraussichtlich vom 29. Oktober 2010 bis 11. November 2010, 16.00 Uhr MEZ.

### 6. Bedingungen

Das Angebot ist an keine Bedingungen geknüpft.

## C Angaben zur Credit Suisse Group AG

### 1. Firma, Sitz, Aktienkapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit

Die CSG ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer und ist unter der Firma Credit Suisse Group AG (bzw. Credit Suisse Group SA, Credit Suisse Group Ltd) in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Der Sitz der CSG befindet sich in Zürich.

Das Aktienkapital der CSG beträgt per 15. September 2010 CHF 47'414'807.28, eingeteilt in 1'185'370'182 voll einbezahlte Namenaktien zu je CHF 0.04 nominal. Die CSG verfügt zudem über bedingtes und genehmigtes Kapital gemäss näherer Umschreibung in den Gesellschaftsstatuten (die Gesellschaftsstatuten sind abrufbar unter [www.credit-suisse.com/governance/doc/csg\\_articles\\_of\\_association\\_de.pdf](http://www.credit-suisse.com/governance/doc/csg_articles_of_association_de.pdf)). Die Aktien der CSG sind gemäss dem Main Standard der SIX Swiss Exchange (Ticker Symbol: CSGN) sowie als American Depositary Shares (ADS) an der New York Stock Exchange (NYSE) kotiert.

Die CSG verfolgt eine kundenorientierte, integrierte Bankstrategie. Sie ist hiezu in drei Divisionen, Private Banking, Investment Banking und Asset Management, aufgeteilt.

### 2. Bedeutende Aktionäre

Folgende Aktionäre halten bedeutende Beteiligungen ( $\geq 3\%$ ) an der CSG (Zahlen gemäss Aktienregister der CSG; Stand: 15. September 2010):

Aktionär/Gruppe	Titel	Stimmrechte (%)
Black Rock Inc.	Namenaktien	3.76
Capital Group Companies Inc.	Namenaktien	3.08
Crescent Holding GmbH (von der Olayan Gruppe kontrolliertes Unternehmen)	Namenaktien	6.6
Koor Industries Ltd.	Namenaktien	3.12
Qatar Holding LLC	Namenaktien	6.17

### 3. In gemeinsamer Absprache mit der Credit Suisse Group AG handelnd

Für das Angebot gelten die CSG, die NAB sowie sämtliche weiteren direkt oder indirekt von der CSG kontrollierten Gesellschaften als mit der CSG in gemeinsamer Absprache handelnde Personen.

### 4. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2009 sowie die Quartalsberichte über das 1. und 2. Quartal 2010 der CSG sind im Internet unter [www.credit-suisse.com/nab](http://www.credit-suisse.com/nab) abrufbar und können rasch und kostenlos unter der in Buchstabe L (Publikation und Informationsmaterial) genannten Bezugsquelle bezogen werden.

### 5. Beteiligung der Credit Suisse Group AG an der Neue Aargauer Bank AG

Per 15. September 2010 hielten die CSG und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen NAB) 2'643'420 NAB Aktien; dies entspricht einem Anteil von 98.6% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der NAB. Am selben Datum hielt die NAB nach deren eigenen Angaben 127 NAB Aktien als eigene Aktien, was rund 0.005% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der NAB entspricht. Weder die CSG noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (unter Einschluss der NAB) hielten per 15. September 2010 Erwerbs- oder Wandelrechte bezüglich NAB Aktien oder mit den NAB Aktien verbundene Finanzinstrumente.

## **6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an der Neue Aargauer Bank AG**

In den letzten zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots hat die CSG und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen NAB) keine NAB Aktien gekauft und auch keine NAB Aktien verkauft.

In den letzten zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots hat die CSG und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen NAB) keine mit NAB Aktien verbundenen Finanzinstrumente gekauft oder verkauft; denn die NAB hat und hatte in den letzten zwölf Monaten keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 litera g UEV ausgegeben.

In den letzten zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots hat die NAB 765 eigene Aktien gekauft, wobei der Höchstpreis CHF 795 betrug. In den letzten zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots hat die NAB 1'218 eigene Aktien verkauft, wobei der Höchstpreis CHF 820 betrug.

In den letzten zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots hat die NAB keine mit NAB Aktien verbundenen Finanzinstrumente gekauft oder verkauft; denn die NAB hat und hatte in den letzten zwölf Monaten keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 litera g UEV ausgegeben.

## **D Finanzierung des Angebots**

Das Angebot wird von der CSG mit verfügbaren eigenen Mitteln finanziert.

## **E Angaben zur Neuen Aargauer Bank AG**

### **1. Firma, Sitz, Aktienkapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit**

Die NAB ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer und ist unter der Firma Neue Aargauer Bank AG (bzw. Nouvelle Banque d'Argovie S.A., Nuova Banca d'Argovia S.A., New Bank of Argovie Ltd.) in das Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen. Der Sitz der NAB befindet sich in Aarau.

Das Aktienkapital der NAB beträgt per 15. September 2010 CHF 134'051'200, eingeteilt in 2'681'024 voll einbezahlte Namenaktien zu je CHF 50 nominal. Die NAB verfügt weder über ein bedingtes noch über ein genehmigtes Kapital. Die NAB Aktien sind gemäss dem Main Standard der SIX Swiss Exchange kotiert (Ticker Symbol: NAAN). Per 15. September 2010 hält die NAB eigene Aktien im Umfang von 127 Aktien. Per 15. September 2010 waren keine Optionsrechte ausgegeben.

Die NAB ist als Universalbank in ihrem Marktgebiet, das den Kanton Aargau und die angrenzenden Gebiete umfasst, tätig, wobei sie einen starken Fokus auf das Hypothekengeschäft im Kanton Aargau gerichtet hat. Sie ist stark regional verankert und zu ihren Kunden gehören sowohl Privat- als auch Firmenkunden. Für vermögende Privatkunden verfügt die NAB über ein eigenes Private Banking. Sie verfügt über ein flächendeckendes Geschäftsstellennetz in ihrem Marktgebiet.

### **2. Bedeutende Aktionäre**

Per 15. September 2010 hält die CSG 98.6 % direkt und indirekt des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der NAB.

### **3. Absichten der Credit Suisse Group AG betreffend die Neue Aargauer Bank AG**

Die CSG unterbreitet dieses öffentliche Kaufangebot, um die vollständige Kontrolle über die NAB zu erlangen. Sollten der CSG im Rahmen des Angebots nicht sämtliche im Publikum verbliebenen NAB Aktien angekauft werden, so beabsichtigt sie, nach Abschluss des Angebots die restlichen Aktien gemäss Artikel

33 BEHG kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren würden die Aktionäre der NAB eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises erhalten (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. unten Buchstabe I, Ziffer 5).

Die NAB Aktien sollen nach Abschluss des Angebots und der Kraftloserklärung gemäss Artikel 33 BEHG auf Gesuch der NAB gemäss Artikel 58 Absatz 1 Ziffer 1 Kotierungsreglement von der SIX Swiss Exchange dekotiert werden.

Es ist geplant, die Besetzung des Verwaltungsrats der NAB sowie der Geschäftsleitung nach Abschluss des Angebots unverändert zu belassen und die Verwaltungsratsmandate zu den bisherigen Konditionen weiterzuführen.

Im Übrigen ist geplant, die NAB als Universalbank mit gleicher Ausrichtung und gleicher regionaler Verankerung wie bis anhin weiterzuführen.

#### **4. Vereinbarungen zwischen der Credit Suisse Group AG und der Neuen Aargauer Bank AG**

Am 21. September 2010 haben die CSG und die NAB eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, worin sich beide Gesellschaften betreffend das Angebot in den folgenden wesentlichen Punkten abgestimmt haben:

- Angebotspreis: die CSG und die NAB haben sich auf einen Angebotspreis von CHF 1'000 geeinigt;
- Unterstützung des Angebots durch die NAB: der Verwaltungsrat der NAB empfiehlt einstimmig den Aktionären der NAB das Angebot zur Annahme;
- Absprache betreffend Einhaltung der Best Price Rule: die NAB verpflichtet sich, keine Transaktionen in NAB Aktien zu tätigen;
- Absicht betreffend Zukunft der NAB: der Marktauftritt, die Marke und die Führungsorganisation der NAB sollen im bisherigen Rahmen beibehalten werden;
- Kommunikation: die CSG und die NAB haben sich über die Eckpunkte der Kommunikation nach innen und aussen geeinigt.

Abgesehen von der vorstehend erwähnten Vereinbarung bestehen im Zusammenhang mit dem Angebot keine Vereinbarungen zwischen der CSG und der NAB oder deren Organen und Aktionären.

#### **5. Nicht öffentliche Informationen**

Die CSG bestätigt im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 UEV, dass weder die CSG noch eine mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Person direkt oder indirekt von der NAB nicht öffentliche Informationen über die NAB erhalten hat, die über die in diesem Angebotsprospekt veröffentlichten Angaben hinausgehen und welche die Entscheidung der Aktionäre der NAB massgeblich beeinflussen könnten.

## **F Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel**

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Credit Suisse Group AG, Zürich (die «**CSG**»), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Ernst & Young AG, Zürich, bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die CSG verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 und 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die CSG die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best Price Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospektes eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

3. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebotes nicht eingehalten sind.

Zürich, 23. September 2010

BDO AG

Markus Egli

Hans-Peter Mark

## **G Bericht des Verwaltungsrats der Neue Aargauer Bank AG gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel**

### **1. Hintergrund**

Die Wurzeln der Neue Aargauer Bank AG («**NAB**») reichen bis ins Jahr 1812 zurück. In diesem Jahr wurde die «Zinstragende Ersparniskasse für die Einwohner des Kantons Aargau» durch die Gesellschaft für vaterländische Kultur im Kanton Aargau gegründet.

Die Geschichte der NAB ist geprägt von einer Vielzahl von Zusammenschlüssen kleiner und mittlerer Banken. Die NAB entstand am 1. Januar 1989 durch den Zusammenschluss der beiden Bankinstitute «Aargauische Hypotheken- und Handelsbank» und «Allgemeine Aargauische Ersparniskasse». Mit der Übernahme der Gewerbebank Baden (1995) und der Integration der Schweizerischen Volksbank (SVB) im Kanton Aargau und der drei Filialen Lenzburg, Spreitenbach und Wettingen der Schweizerischen Kreditanstalt («**SKA**», heute mit Credit Suisse AG firmierend) (1996) entstand die heutige NAB.

Als in den 90er Jahren in der Schweiz Rückstellungen für das Kreditgeschäft anstanden und die Strukturereinigung auf dem Schweizer Bankenplatz im vollen Gang war, litt auch die NAB unter einem grossen Abschreibungsbedarf für notleidende Kreditpositionen. Beim Halbjahresabschluss 1994 zeichnete sich ab, dass die Eigenkapitalvorschriften nicht mehr erfüllt sein würden und es wurde klar, dass die Kapitalbasis verstärkt werden musste. Die Schweizerische Kreditanstalt SKA war bereit, ein nachrangiges Darlehen von CHF 200 Millionen, wandelbar in Aktien der NAB, zu gewähren. Zusätzlich erwarb die CS Holding (heute mit Credit Suisse Group AG firmierend, nachfolgend «**CSG**») 49'780 Aktien der NAB, womit sie zusammen mit den Aktien aus dem Wandeldarlehen über eine Beteiligung von 34% an der NAB verfügte und den

Publikumsaktionären offerierte, ihre NAB Aktien gegen Aktien der CS Holding einzutauschen, was die meisten Aktionäre taten (gemäss dem am 24. November 1994 veröffentlichten definitiven Ergebnis dieses Angebots verfügte die CS Holding über 98.75% an der NAB). Damit wurde die NAB eine Beteiligung der CS Holding. Es folgten die schon vorerwähnte Integration der Schweizerischen Volksbank und von Filialen der SKA im Kanton Aargau, was dazu führte, dass die CSG im Moment einen Anteil von 98,6% an Kapital und Stimmrechten hält.

Heute ist die NAB mit Hauptsitz in Aarau die führende Bank in ihrem Marktgebiet, das den Kanton Aargau und die angrenzenden Gebiete umfasst. Als Nummer eins im Hypothekengeschäft finanziert sie jede 4. Immobilie im Kanton Aargau. Als regional stark verankerte Bank ist die NAB nahe bei ihren Kundinnen und Kunden. Die Universalbank mit 270'000 Kundenbeziehungen deckt die Bedürfnisse von Privat- und Firmenkunden ab. Mit 33 Geschäftsstellen und einem Beratungsbüro ist die Bank auch physisch nahe bei ihren Kundinnen und Kunden. Ende 2009 wies die NAB eine Bilanzsumme von 19.3 Milliarden Schweizer Franken aus und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2009 einen Reingewinn von 107.5 Millionen Schweizer Franken. Der Personalbestand betrug per Ende Dezember 788 Vollzeitstellen, davon 110 Personen in Ausbildung.

Die NAB hat gewisse ihrer Aktivitäten an die CSG und Dritte übertragen. An den Konzern ausgelagert sind insbesondere die Bereiche Wertschriftenhandel und -verwaltung, Zahlungsverkehr, Informatik und Risikomodellierung. Diese Dienstleistungen werden im Rahmen von Cross Entity Service Agreements erbracht und der NAB im Rahmen der Konzernverrechnungen belastet.

## 2. Empfehlung

Der Verwaltungsrat der NAB hat am 8. Juli 2010 einen Ausschuss aus Verwaltungsratsmitgliedern gebildet («Ausschuss»), welchem die Aufgabe oblag, die Transaktion zu verhandeln und zu prüfen und darüber Beschluss zu fassen sowie dem Gesamtverwaltungsrat eine Empfehlung an die Aktionäre der NAB zu beantragen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Prof. Dr. Andreas Binder (Vorsitz), Jasmin Staiblin, Erich Erne, Martin Werfeli und Hans-Rudolf Wyss.

Gestützt auf die Vorbereitungsarbeiten des Ausschusses hat der Verwaltungsrat das öffentliche Kaufangebot der CSG eingehend geprüft. Aufgrund dieser Prüfung hat sowohl der Gesamtverwaltungsrat als auch der Ausschuss des Verwaltungsrats am 13. resp. 21. September 2010 einstimmig entschieden, den Aktionärinnen und Aktionären der NAB, unter anderem unter Bezugnahme auf die im Auftrag des Ausschusses der Mitglieder des Verwaltungsrats erstellte Fairness Opinion (s. Ziffer 3.1 unten), das öffentliche Kaufangebot der CSG zum Preis von CHF 1'000 pro NAB-Namenaktie gestützt auf nachfolgende Überlegungen **zur Annahme zu empfehlen**.

## 3 Begründung

### 3.1 Hauptargument für die Annahmempfehlung

Der Angebotspreis von CHF 1'000 pro NAB-Namenaktie beinhaltet – auch unter Berücksichtigung der Illiquidität der NAB Aktien nach übernahmerechtlichen Grundsätzen – für die Aktionäre der NAB eine in Anbetracht des Umstandes, dass die CSG bereits heute beherrschende Aktionärin ist, angemessene Prämie von 24% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 22. September 2010 (CHF 805 pro Namenaktie). Der Angebotspreis ist auch vorteilhaft, wenn man den höchsten seit dem Kaufangebot von der CS Holding im Jahre 1994 (s. unter 1. oben) börslich bezahlten Kurs von CHF 850 für eine NAB-Namenaktie berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat hat zudem im Hinblick auf die Beurteilung der Angemessenheit des Angebots der CSG die Ernst & Young, Zürich mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt. Gemäss dem Ergebnis dieser Fairness Opinion vom 21. September 2010 ist der Angebotspreis von CHF 1'000 für den Erwerb von einer NAB-Namenaktie als fair zu beurteilen. Der Angebotspreis liegt erheblich über dem Wert der NAB Aktie, der in der Fairness Opinion auf der Grundlage des Businessplans der NAB in Anwendung der Discounted Dividend-Bewertungsmethode ermittelt wird, indem die künftig erwarteten Dividenden mit einem dem Risiko angepassten Zinssatz diskontiert werden. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache rasch und kostenlos bei der Neuen Aargauer Bank AG, Investor Relations, Tel: +41 (0)

62 838 83 07; Fax: +41 (0) 62 838 84 83 oder per Email: tamara.leu@nab.ch bestellt werden und ist auch kostenlos unter <https://www.nab.ch/produkt/nabprodukt1226.shtml?ort=mn&me=5&t=m144> abrufbar.

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen, die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die NAB und ihre Aktionäre sowie die Beurteilung der Fairness Opinion erachtet sowohl der Gesamtverwaltungsrat als auch der Ausschuss den von CSG angebotenen Preis für angemessen. Da die CSG resp. NAB nach Abschluss des öffentlichen Kaufangebots ein Kraftloserklärungsverfahren gemäss Art. 33 des Börsengesetzes und daran folgend eine Dekotierung der NAB-Namenaktien anstrebt und dies angesichts der schon heute von CSG gehaltenen Beteiligung auch ohne weiteres wird durchsetzen können, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass das öffentliche Kaufangebot den Aktionären die Gelegenheit bietet, ihre Beteiligung zu angemessenen Konditionen in einem fairen Verfahren mit einer attraktiven Prämie gegenüber dem Börsenkurs zu veräussern.

## **3.2 Weitere Aspekte der Annahmempfehlung**

### **3.2.1 Auswirkung des Angebotes auf die Neue Aargauer Bank AG**

Der Verwaltungsrat ist in Verhandlungen mit der CSG und gestützt auf die in der Transaktionsvereinbarung festgehaltenen Absichten der CSG (s. Ziffer 4 unten) zum Schluss gekommen, dass das Geschäftsmodell der NAB auch nach dem Vollzug des Angebots beibehalten wird und damit die Kunden und die Mitarbeiter vom Angebot nicht betroffen sein werden. Durch das Angebot werden deshalb die Interessen der Gesellschaft und von deren Stakeholdern nicht beeinträchtigt.

### **3.2.2 Auswirkung des Angebotes auf die nichtandienenden Aktionäre**

Wie in Ziffer 3.1 erwähnt, wird die CSG in Anbetracht ihres heutigen Aktienbesitzes nach durchgeführtem Angebot das erwähnte Kraftloserklärungsverfahren durchsetzen können, weshalb die nicht andienenden NAB-Aktionäre ihre Aktionärsstellung in naher Zukunft verlieren werden. Es ist folglich zu erwarten, dass damit die Aktionäre, welche vom Angebot keinen Gebrauch machen, nach durchgeführtem Verfahren (aber erst dann) den angebotenen Barpreis erhalten werden.

## **4 Transaktionsvereinbarung**

Am 21. September 2010 hat die NAB mit der CSG eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelt im Wesentlichen den Übernahmevergang, wonach die CSG am 22. September 2010 eine Voranmeldung publiziert und innert der gesetzlichen Frist den Aktionären ein öffentliches Kaufangebot mit einem Angebotspreis von CHF 1'000 pro NAB-Namenaktie unterbreitet. Im Gegenzug sichert der Verwaltungsrat der NAB zu, dieses Angebot ihren Aktionären einstimmig zur Annahme zu empfehlen.

Gemäss der Transaktionsvereinbarung sollen Marktauftritt, Marke und Führungsorganisation der NAB im bisherigen Rahmen beibehalten werden:

- Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der NAB sollen auch nach Übernahme sämtlicher Aktien an NAB durch CSG in der heutigen Struktur beibehalten werden.
- Die strategische Positionierung von NAB als eigenständige Regionalbank mit unabhängiger Marke soll auch nach Übernahme sämtlicher Aktien an NAB durch CSG beibehalten werden.
- Für die Festlegung und Umsetzung der Strategie im Rahmen dieser Vorgaben von CSG als Alleinaktionärin sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der NAB zuständig und verantwortlich. NAB ist berechtigt und verpflichtet, ihre Geschäfte entsprechend ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeiten und in Übereinstimmung mit vergangener Praxis mit aller Sorgfalt weiterzuführen und dabei alle Bemühungen zu unternehmen, damit die Geschäfte so wie bisher und unbeeinflusst durch die vollständige Übernahme durch CSG weiter geführt werden können.

Der Verwaltungsrat der NAB ist sich bewusst, dass sich die Bankenlandschaft im Umbruch befindet. Da es aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, wie sich diese Industrie in den nächsten Jahren entwickeln wird, bleiben unbesehen von diesen Aussagen der CSG Anpassungen in der CSG-Gruppe (z.B. infolge der «too-big-to-fail»-Thematik oder Veränderungen im Finanzsektor) vorbehalten.

Eine Darstellung des Inhalts der Transaktionsvereinbarung findet sich auch in dem von der CSG voraussichtlich am 25. September 2010 veröffentlichten Angebotsprospekt unter Buchstabe E, Ziffer 4 (Vereinbarungen zwischen der Credit Suisse Group AG und der Neuen Aargauer Bank AG).

## **5 Zusätzlich verlangte Information gemäss Schweizer Übernahmerecht**

### **5.1 (Potentielle) Interessenkonflikte: Fairness Opinion als Massnahme**

Der Verwaltungsrat der NAB besteht aus folgenden Personen: Josef Meier (Präsident), Prof. Dr. Andreas Binder (Vizepräsident), Erich Erne, Walter Glur, Winfried Köbel, Herbert H. Scholl, Jasmin Staiblin, Peter Wanner, Samuel Wehrli, Martin Werfeli, Hans Rudolf Widmer und Hans-Rudolf Wyss.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates befindet sich bezüglich dieses Kaufangebotes wegen seiner Beziehung zur CSG in einem Interessenkonflikt, nämlich: der Präsident des Verwaltungsrates, Josef Meier, aufgrund seiner Funktion als Mitglied des Management Committees der Credit Suisse Schweiz.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind weder Vertreter noch Arbeitnehmer der CSG. Allfällige geschäftliche Beziehungen dieser Mitglieder zur NAB und/oder zur CSG oder zu einer von ihr beherrschten Gesellschaft sind zu Drittkonditionen abgeschlossen. Zudem üben diese Verwaltungsräte ihr Amt nicht auf der Grundlage eines Mandatsvertrags mit der CSG aus, und die CSG hat ihnen gegenüber keinerlei Weisungsbefugnis. Aktienrechtlich gelten deshalb sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Präsidenten als unabhängig (s. die Ausführungen im Corporate Governance-Bericht im NAB-Geschäftsbericht 2009, Seiten 38 und 40 ff.).

Weil alle Mitglieder des Verwaltungsrats von der CSG als Hauptaktionärin in den Verwaltungsrat gewählt wurden und sich deswegen nach der Praxis der Übernahmekommission übernahmerechtlich in einem potentiellen Interessenkonflikt befinden, haben der Ausschuss und der Gesamtverwaltungsrat beschlossen, im Hinblick auf die Empfehlung an die Aktionäre eine Fairness Opinion zwecks Beurteilung des Angebotspreises erstellen zu lassen.

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Aktionäre der NAB (s. unten Ziffer 5.3) hat das Angebot auf die Mitglieder des Verwaltungsrats keine finanziellen Auswirkungen; namentlich bleibt das System der Entschädigung der im Verwaltungsrat verbleibenden Mitglieder unverändert. Nach dem Vollzug des Angebots sind entsprechend der Transaktionsvereinbarung und nach Kenntnis der NAB keine Veränderungen im Verwaltungsrat geplant.

Die Geschäftsleitung besteht aus den Herren Peter Bühlmann, Pascal Koradi, Dr. Marc Praxmarer, Sandro Meichtry, Roberto Belci und Daniel Halter. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben in Bezug auf das Angebot keine finanziellen Interessen, nachdem ihre Position (und ihre Entschädigung und anderen Vertragsbedingungen) durch das Angebot nicht beeinflusst werden (zu den von den Geschäftsleitungsmitgliedern gehaltenen Aktien vgl. Ziffer 5.3 unten). Die Mitglieder der Geschäftsleitung übten in der Vergangenheit allerdings verschiedene Funktionen innerhalb der CSG-Gruppe aus (s. die Ausführungen zu den einzelnen Mitgliedern im Corporate Governance-Bericht im NAB-Geschäftsbericht 2009, Seite 46 ff.).

### **5.2 Vertragliche Vereinbarungen und andere Verbindungen mit der Credit Suisse Group AG**

Abgesehen von (i) der in Ziffer 4 oben umschriebenen Transaktionsvereinbarung und (ii) der in Ziffer 1 oben umschriebenen Konzernbeziehungen bestehen zwischen der NAB und der CSG keine für das Angebot relevante Vereinbarungen.

### **5.3 Finanzielle Folgen des Angebots für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Wie vorstehend erwähnt, hat das Angebot keine finanziellen Folgen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Bezug auf ihre Beziehungen zur NAB.

Betreffend Auswirkungen des Angebots aufgrund des Aktienbestands der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gilt Folgendes:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Aktienbesitz</b>
Josef Meier (und nahestehende Personen)	Präsident VR	410
Prof. Dr. Andreas Binder (und nahestehende Personen)	Vizepräsident VR	50
Herbert H. Scholl	Mitglied VR	5
Erich Erne	Mitglied VR	10
Walter Glur	Mitglied VR	15
Jasmin Staiblin	Mitglied VR	0
Peter Wanner	Mitglied VR	50
Samuel Wehrli	Mitglied VR	0
Hans Rudolf Widmer (und nahestehende Per-sonen)	Mitglied VR	30
Hans-Rudolf Wyss	Mitglied VR	25
Winfried Köbel	Mitglied VR	0
Martin Werfeli	Mitglied VR	10
Peter Bühlmann	Mitglied GL, CEO	101
Pascal Koradi	Mitglied GL	2
Dr. Marc Praxmarer	Mitglied GL	2
Sandro Meichtry	Mitglied GL	2
Roberto Belci	Mitglied GL	11
Daniel Halter	Mitglied GL	0

Kein Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung verfügt über Optionen oder andere Finanzinstrumente auf NAB Aktien. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden das Kaufangebot annehmen.

#### **5.4 Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% des Aktienkapitals halten**

Es existiert – ausser der CSG – kein Aktionär der NAB, der über mehr als 3% der Aktien der NAB verfügt.

#### **5.5 Abwehrmassnahmen gemäss Artikel 29 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel**

Weder bestehen Abwehrmassnahmen, noch die Absicht, solche zu ergreifen, nachdem der Verwaltungsrat den Aktionären die Annahme des Angebotes empfiehlt.

#### **5.6 Finanzberichterstattung**

Der Halbjahresbericht per 30. Juni 2010 kann bei der Neuen Aargauer Bank AG, Unternehmenskommunikation, Tel: +41 (0) 62 838 86 53; Fax: +41 (0) 62 838 84 83 o-der per Email: marlies.huerlimann@nab.ch bestellt werden und ist auch unter [www.nab.ch/dateien/generalsekretariat/pdf/Mediencorner/Medienmitteilung\\_200810\\_0702.pdf](http://www.nab.ch/dateien/generalsekretariat/pdf/Mediencorner/Medienmitteilung_200810_0702.pdf) abrufbar. Dem Verwaltungsrat sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der NAB seit dem 1. Juli 2010 bekannt.

Aarau, 21. September 2010

Für den Verwaltungsrat:

Prof. Dr. Andreas Binder (Vorsitzender des Ausschusses)

## H Verfügung der Übernahmekommission

Am 23. September 2010 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Credit Suisse Group AG, Zürich, an die Aktionäre von Neue Aargauer Bank AG, Aarau, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Von der Einhaltung einer Karenzfrist wird befreit.
3. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Zu Lasten der Credit Suisse Group AG wird eine Gebühr von CHF 25'000 erhoben.

## I Durchführung des Angebots

### 1. Information und Anmeldung

**Deponenten:** Diejenigen Aktionäre der NAB, welche ihre NAB Aktie(n) in einem Depot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

**Heimverwahrer:** Diejenigen Aktionäre der NAB, welche ihre NAB Aktie(n) in verbriefter Form zu Hause oder in einem Banksafe verwahren und im Aktienregister der NAB eingetragen sind, werden durch das Aktienregister der NAB über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss den Instruktionen des Aktienregisters der NAB zu verfahren.

### 2. Durchführende Bank

Die Credit Suisse AG ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle im Zusammenhang mit dem Angebot.

### 3. Angediente NAB Aktien

Die angedienten NAB Aktien werden gesperrt und können von diesem Zeitpunkt an nicht mehr gehandelt werden.

### 4. Auszahlung des Angebotspreises

Die Auszahlung des Angebotspreises für die NAB Aktien, welche während der Angebotsfrist bzw. der Nachfrist angedient werden, erfolgt am 18. November 2010 (Vollzugstag).

### 5. Schweizer Steuerfolgen

Die nachfolgende summarische Darstellung der Schweizer Steuerfolgen kann nicht die Steuerberatung im Einzelfall ersetzen. Allen Aktionären bzw. wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, eine eigene Steuerberatung hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen der Andienung der NAB Aktien unter diesem Angebot sowie im Rahmen der möglichen nachfolgenden Kraftloserklärung gemäss Artikel 33 BEHG zu konsultieren.

Schweizer Steuerfolgen für andienende Aktionäre

- Aktionäre, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre angedienten Aktien im Privatvermögen halten, erzielen nach den allgemeinen für die schweizerischen Einkommenssteuern geltenden Grundsätzen entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht

abzugsfähigen Kapitalverlust, es sei denn, der Aktionär qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung.

- Aktionäre, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre angedienten Aktien im Geschäftsvermögen halten sowie Aktionäre, die als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, sind verpflichtet, den Kapitalgewinn oder -verlust in ihrer Jahresrechnung auszuweisen, der Reingewinn bzw. das Einkommen unterliegen der Gewinn- bzw. der Einkommenssteuer.
- Aktionäre, die in der Schweiz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, die Aktien sind einer Betriebsstätte oder einer festen Geschäftseinrichtung in der Schweiz zuzurechnen.
- Der Verkauf der Aktien im Rahmen dieses Angebotes sollte keine Verrechnungssteuerkonsequenzen haben.

Schweizer Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Kraftloserklärung

- Sofern nicht angediente und im Privatvermögen gehaltene Aktien gemäss Artikel 33 BEHG gegen Barabfindung von der CSG in Höhe des Angebotspreises kraftlos erklärt werden, liegt ein Veräusserungs- und nicht ein Liquidationserlös vor, der nach den allgemeinen, für die schweizerische Einkommenssteuer geltenden Grundsätzen entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust darstellt, es sei denn, der in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Aktionär qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung.
- Sofern nicht angediente und im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien gemäss Artikel 33 BEHG gegen Barabfindung von der CSG in Höhe des Angebotspreises kraftlos erklärt werden, liegt ein Veräusserungs- und nicht ein Liquidationserlös vor; in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre sind verpflichtet, den Kapitalgewinn oder -verlust in ihrer Jahresrechnung auszuweisen, der Reingewinn bzw. das Einkommen unterliegen der Gewinn- bzw. der Einkommenssteuer.
- Aktionäre, die in der Schweiz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, die Aktien sind einer Betriebsstätte oder einer festen Geschäftseinrichtung in der Schweiz zuzurechnen.
- Die Kraftloserklärung der Aktien im Rahmen dieses Angebotes sollte keine Verrechnungssteuerkonsequenzen haben.

## **6. Kosten und Abgaben**

Das rechtsgültige Andienen von NAB Aktien, welche in einem Depot bei einer Schweizer Bank liegen, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos. Die allenfalls beim Andienen anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von der CSG getragen.

## **7. Kraftloserklärung und Dekotierung**

Die CSG beabsichtigt, die Kraftloserklärung der sich nach Abschluss des Angebots noch im Publikum befindenden NAB Aktien nach Artikel 33 BEHG zu beantragen.

Die NAB beabsichtigt, ihre Aktien nach Abschluss des Angebots und der allfälligen Kraftloserklärung im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Ziffer 1 Kotierungsreglement von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen.

## J Recht der qualifizierten Aktionäre

Da kein Aktionär ausser der CSG mindestens 2% der Stimmrechte an der NAB, ob ausübbar oder nicht, hält (qualifizierter Aktionär im Sinne von Artikel 56 UEV), kann kein Minderheitsaktionär bei der Übernahmekommission Parteistellung beanspruchen.

## K Indikativer Zeitplan

22. September 2010	Veröffentlichung der Voranmeldung in den elektronischen Medien (vor Börseneröffnung)
25. September 2010	Veröffentlichung des Angebotsprospektes und des Angebotsinserates
27. September 2010	Beginn der Angebotsfrist
22. Oktober 2010	Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MESZ
25. Oktober 2010	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses (Pressemitteilung)
28. Oktober 2010	Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses (Zeitungsinserat)
29. Oktober 2010	Beginn der Nachfrist
11. November 2010	Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MEZ
12. November 2010	Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses (Pressemitteilung)
17. November 2010	Veröffentlichung des definitiven Endergebnisses (Zeitungsinserat)
18. November 2010	Vollzugstag: Auszahlung des Angebotspreises

## L Publikation und Informationsmaterial

Das Angebotsinserat sowie alle übrigen Publikationen betreffend das Angebot werden in der Neuen Zürcher Zeitung und der Aargauer Zeitung in deutscher Sprache sowie in Le Temps in französischer Sprache veröffentlicht. Ebenfalls werden sie Bloomberg, Reuters und awp-Nachrichten/Telekurs zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt ist auf der Webseite der Credit Suisse Group AG abrufbar ([www.credit-suisse.com/nab](http://www.credit-suisse.com/nab)) und kann rasch und kostenlos in Deutsch und Französisch bei der Credit Suisse AG, Zürich, Abteilung VOAG 2 (Tel. +41 44 333 43 85, Fax +41 44 333 35 93, E-Mail: [equity.prospectus@credit-suisse.com](mailto:equity.prospectus@credit-suisse.com)) angefordert werden.

Weiter kann der Geschäftsbericht 2009 sowie die Quartalsberichte des 1. und 2. Quartals 2010 der Credit Suisse Group AG rasch und kostenlos bei der Credit Suisse Group AG bestellt werden: Tel. +41 44 333 11 11 (Investor Relations).

## M Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen dem **schweizerischen materiellen Recht**.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Angebot resultierenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist **Zürich**.

